

**II = 2071 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 03 10

Z.11 0502/9-Pr.2/81

925 IAB

1981 -03- 11

zu 947J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Koppensteiner und Genossen vom 22. Jänner 1981, Nr. 947/J, betreffend Anerkennung von Gehaltsbezügen teilzeitbeschäftigter Ehegatten als Betriebsausgabe, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Anerkennung eines Dienstverhältnisses setzt das Vorliegen einer besonderen Vereinbarung voraus, die über die im Familienrecht begründete Mitwirkungspflicht hinausgeht. Eine solche besondere Vereinbarung darf nicht nur bloß behauptet werden, sondern muß auch auf einer überzeugenden Begründung beruhen, die im Einzelfall die Annahme rechtfertigt, daß die Mitwirkung der Ehefrau im Betrieb des Ehemannes über ihre familienrechtliche Beistandspflicht hinausgeht, weil im Abgabenrecht ganz allgemein der Grundsatz gilt, daß - besonders unter Familienangehörigen - eindeutige, klare und jeden Zweifel ausschließende Abreden bestehen müssen. Von einem auf einer solchen Vereinbarung beruhenden Dienstverhältnis wird nur gesprochen werden können, wenn alle Merkmale eines echten Dienstverhältnisses vorliegen, d.h. durch die Mitarbeit des Ehegatten eine sonst notwendige Arbeitskraft ersetzt wird, eine der Dienstleistung angemessene Entlohnung gezahlt wird und auch die sonstigen Folgerungen aus dem Dienstverhältnis (Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge) gezogen werden.

Diese für die Frage der Anerkennung eines Dienstverhältnisses zwischen Ehegatten maßgebenden, der ständigen Judikatur des VwGH entsprechenden Grundsätze sind im

- 2 -

Abschnitt 20 der Einkommensteuerrichtlinien 1979 dargelegt. Damit ist einer einheitlichen Vorgangsweise der Finanzbehörden ausreichend Rechnung getragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Murburghaus".